

DIN EN 13138-3



ICS 97.220.40; 13.340.70

Ersatz für
DIN EN 13138-3:2008-01

**Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen –
Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für
Schwimmsitze, die am Körper getragen werden;
Deutsche Fassung EN 13138-3:2014**

Buoyant aids for swimming instruction –
Part 3: Safety requirements and test methods for swim seats to be worn;
German version EN 13138-3:2014

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation –
Partie 3: Exigences de sécurité et méthodes d'essai pour les sièges flottants devant être
portés;
Version allemande EN 13138-3:2014

Gesamtumfang 50 Seiten

DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport)
DIN-Normenausschuss Persönliche Schutzausrüstung (NPS)

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist 2015-02-01.

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG).

Dieses Dokument (EN 13138-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-04-04 AA „Wasserrettungs- und Sicherheitsmittel“ im DIN-Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport).

Sofern die Norm vom Ausschuss für Produktsicherheit ermittelt und deren Fundstelle von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben worden ist, wird bei Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen, die nach dieser Norm hergestellt werden, vermutet, dass sie den betreffenden Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit von Personen genügen.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 13138-3:2008-01 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Harmonisierung zwischen allen Teilen der Normenreihe EN 13138 im Hinblick auf die Einleitung und Begriffe sowie den Abschnitt 4 „Klassifizierung“;
- b) Begriff 3.4 „Mindestauftrieb“ neu aufgenommen;
- c) Begriff 3.17 „Armzug-Trainingsgerät“ gestrichen, da nicht mehr im Dokument verwendet;
- d) in Abschnitt 4 „Anforderungen“, Definitionen der Klassen A und C geändert;
- e) Tabelle 2 in 4.2 geändert;
- f) Zusätzlichen Hinweis in 5.1 aufgenommen, dass eine Auftriebshilfe entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein muss;
- g) Lockerung und Klarstellung der Farbanforderungen in 5.2;
- h) Harmonisierung der Sicherheitsanforderungen innerhalb der Normenreihe und mit EN 15649-1:2009+A2:2013 in 5.2.5;
- i) Verweisung auf die Prüfung in 5.5.1 geändert;
- j) 5.6.1 entfernt, da dieser Abschnitt unnötig ist. Die folgenden Abschnitte wurden entsprechend neu nummeriert;
- k) Anforderung zum Restauftrieb in 5.6.1 geändert;
- l) Korrektur der Verweisung auf die Prüfung in 5.6.3;
- m) Sicherheitsanforderung für „Verhalten im Wasser“ in 5.6.4 geändert;

- n) 6.1 geändert, um das Verfahren zur Konditionierung klarzustellen;
- o) Abschnitt 7 Einfügen des Wortes „eingepresst“ für Kennzeichnungen, die in Schaumstoffen eingepresst werden;
- p) Abschnitt 8 Redaktionelle Änderungen, Anforderungen in Abschnitt 7 eingefügt, um mit den anderen Teilen der Norm zu harmonisieren;
- q) Bilder im Anhang A geändert;
- r) Abschnittsnummern in Anhang B geändert;
- s) Anhang J neu hinzugefügt;
- t) normative Verweisungen aktualisiert.

Frühere Ausgaben

DIN EN 13138-3: 2003-11, 2008-01

— Leerseite —

Deutsche Fassung

**Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen —
Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden**

Buoyant aids for swimming instruction —
Part 3: Safety requirements and test methods
for swim seats to be worn

Aides à la flottabilité pour l'apprentissage de la natation —
Partie 3: Exigences de sécurité et méthodes d'essai pour
les sièges flottants devant être portés

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 16. August 2014 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

Seite

Vorwort	4
Einleitung.....	5
1 Anwendungsbereich	7
2 Normative Verweisungen	7
3 Begriffe	8
4 Klassifizierung	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Kategorisierung	10
5 Sicherheitstechnische Anforderungen	10
5.1 Allgemeines	10
5.2 Gestaltung	11
5.2.1 Vermeidung von Ähnlichkeiten mit Wasserspielzeug	11
5.2.2 Unschädlichkeit	11
5.2.3 Kanten, Ecken und Spitzen.....	11
5.2.4 Schnallen, Reißverschlüsse und andere Befestigungen	11
5.2.5 Kleinteile	12
5.2.6 Ventile und Stöpsel.....	12
5.3 Größeneinteilung	12
5.4 Werkstoffe	13
5.4.1 Nahtmaterial	13
5.4.2 Stichfestigkeit	13
5.4.3 Beständigkeit von Schaumstoffen und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb gegen Wasserabsorption.....	13
5.4.4 Druckfestigkeit von Schaumstoff und anderen Werkstoffen mit Feststoffauftrieb	13
5.4.5 Migration bestimmter Elemente	13
5.4.6 Beständigkeit gegen gechlortes Salzwasser	13
5.4.7 Werkstoff für die Kennzeichnungen	13
5.4.8 Beständigkeit der Kennzeichnungen gegen Schweiß	14
5.4.9 Haftfestigkeit von Kennzeichnungen.....	14
5.5 Festigkeit	14
5.5.1 Festigkeit des gesamten Schwimmsitzes	14
5.5.2 Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	14
5.6 Verhalten im Wasser	15
5.6.1 Restauftrieb	15
5.6.2 Anlegen und Anpassen	15
5.6.3 Verhalten im Wasser, statische Stabilität	15
5.6.4 Verhalten im Wasser, statische Stabilität, Kentern unter Extrembedingungen (Möglichkeit 1 bis 3).....	15
5.6.5 Herausgleiten aus dem Schwimmsitz (Zurückhalten des Körpers, Verfangen eines Beines/Fußes)	16
5.6.6 Verhalten im Wasser, statische Stabilität, Erhaltung der Funktion.....	16
5.6.7 Schwimmsitze mit besonderer Sitzgestaltung	16
6 Prüfverfahren	17
6.1 Erweiterte Konditionierung.....	17
6.2 Prüfeinrichtung und -durchführung.....	17
7 Warnhinweise und Kennzeichnungen	17
7.1 Allgemeines	17
7.2 Warnhinweise und Kennzeichnungen auf dem Produkt	18
7.3 Informationen des Herstellers	19
7.4 Verbraucherinformation für den Verkauf	20

Anhang A (normativ) Prüfpuppen I bis III	21
A.1 Maße.....	21
A.2 Anforderungen.....	23
A.3 Dichte der Bauteile	23
A.4 Schwerpunkt	24
A.4.1 Lage	24
A.4.2 Kalibrierung an Land (trocken)	24
A.4.3 Kalibrierung im Wasser (nass).....	24
A.4.4 Prüfpuppen I bis III, Variante aufrecht sitzende Prüfpuppe	25
Anhang B (normativ) Prüfverfahren für Schwimmsitze	26
B.1 Anlegen und Anpassen.....	26
B.1.1 Allgemeines	26
B.1.2 Verhalten im Wasser, statische Stabilität in ruhigem Wasser	26
B.1.3 Wirksamkeit des Restauftriebs und Erhaltung der Funktion.....	28
B.2 Prüfung der selbstaufrichtenden Funktion, Möglichkeiten 1 bis 3	29
B.2.1 Allgemeines	29
B.2.2 Prüfung des Herausgleitens.....	29
B.3 Festigkeit des gesamten Schwimmsitzes (geschweißte Nähte, Steppnähte, Gurte usw.)	32
Anhang C (normativ) Verfahren der Prüfung zur Speichelechtheit von Kennzeichnungen	33
Anhang D (normativ) Verfahren zur Leistungsprüfung von Rückschlagventilen von aufblasbaren Auftriebshilfen	34
Anhang E (normativ) Drucklösesicherheit von Schnallen	35
Anhang F (normativ) Verfahren zur Prüfung nicht objektiv messbarer Eigenschaften, wie Anlegen, Anpassung, Funktionserhaltung, Kanten, Ecken und Spitzen durch den Prüfausschuss	36
F.1 Allgemeines	36
F.2 Risikobeurteilung	36
F.3 Anleitung zur Bewertung der vollständigen Auftriebshilfe durch den Prüfausschuss	37
F.4 Neubewertung der mit der Auftriebshilfe bereitgestellten Anleitungen	38
Anhang G (normativ) Verfahren zur Prüfung von Nahtfestigkeit und Haltbarkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	39
Anhang H (normativ) Verfahren zur Prüfung der Stichfestigkeit von aufblasbaren Auftriebshilfen	40
Anhang I (normativ) Verfahren zur Prüfung der Größe von Öffnungen für die Beine	41
Anhang J (normativ) Verfahren zur Prüfung der Einstellung der Sitztiefe vom Schwimmsitzen der Größe I, II, III bezüglich der gleichen Höhe des Körperschwerpunktes	42
J.1 Maße.....	42
J.2 Prüfung.....	45
J.2.1 Kennzeichnung eines Bezugspunktes	45
J.2.2 Messung	45
Anhang K (informativ) Wesentliche technische Änderungen zwischen diesem Dokument und der vorherigen Ausgabe EN 13138-3:2007	46

Vorwort

Dieses Dokument (EN 13138-3:2014) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 162 „Schutzbekleidung einschließlich Hand- und Armschutz und Rettungswesten“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juni 2015, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juni 2015 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN [und/oder CENELEC] sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 13138-3:2007.

Anhang K enthält Einzelheiten zu wesentlichen technischen Änderungen zwischen dieser Europäischen Norm und der vorherigen Ausgabe EN 13138-3:2007.

Diese Europäische Norm ist Teil einer vierteiligen Normenreihe, die sich mit Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen in den verschiedenen Stadien des Lernprozesses befasst:

- EN 13138-1, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für am Körper getragene Auftriebshilfen*
- EN 13138-2, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Auftriebshilfen, die gehalten werden*
- EN 13138-3, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Schwimmsitze, die am Körper getragen werden*
- prEN 13138-4, *Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen — Teil 4: Prüfpuppe zur Wassereignungsprüfung von Auftriebshilfen*

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Der gesamte Vorgang des Schwimmenlernens wird in zwei Phasen unterteilt:

- Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin;
- Erlernen allgemeiner Schwimmbewegungen.

Auftriebshilfen für das Schwimmenlernen (kurz: Auftriebshilfe(n)) sollen Personen (besonders Kindern) helfen, Schwimmen zu lernen. Gestaltung und Zweck dieser Auftriebshilfen orientieren sich an den vorstehend angegebenen Lernphasen.

Auftriebshilfen sollen dem Benutzer einen positiven Auftrieb im Wasser geben und es ihm ermöglichen, die richtige Körperlage während des Schwimmens beizubehalten. Es sollte jedoch nicht vorausgesetzt werden, dass bereits die Normenkonformität der Auftriebshilfe die Ertrinkungsgefahr ausschließt, da dieses Risiko auch vom Verhalten des Schwimmers und der beaufsichtigenden Personen abhängt.

Obwohl diese Europäische Norm Anforderungen an die Funktionsfähigkeit festlegt, um sicherzustellen, dass Auftriebshilfen eine entsprechende Leistung erbringen, ist es unerlässlich, dass das Produkt in der richtigen Weise und unter ständiger und sorgfältiger Überwachung verwendet wird. Es muss sichergestellt werden, dass sie der Größe der jeweiligen Träger genau angepasst werden und dass sie bei richtiger Anpassung nicht verrutschen können. Schwimmsitze sollten beim Kentern den sofortigen Ausstieg ermöglichen. Es wird daher empfohlen, diese Schwimmsitze nur bei einer Wassertiefe zu verwenden, die über der Stehtiefe des Trägers liegt.

Die größtmögliche Sicherheit gegen Ertrinken kann nur durch das Anlegen von Rettungswesten erreicht werden. Eine klare Unterscheidung zwischen Hilfen zur Lebensrettung und Hilfen zur reinen Unterstützung des Auftriebs beim Schwimmenlernen ist deshalb unerlässlich. Da Auftriebshilfen keine Mittel zur Lebensrettung sind, sollten sie nur in Schwimmbädern oder an strömungs-, gezeiten- und wellenfreien Orten verwendet werden.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Lagerung einiger Arten von Auftriebshilfen in größeren Mengen zu einer potentiellen Brandgefahr führen. Das erkennbare Risiko einer solchen Gefahr wurde abgewogen gegenüber dem Risiko, das dem Benutzer durch Werkstoffe entsteht, die mit bekannten gesundheitsschädlichen feuerabweisenden Chemikalien behandelt wurden. Die Brandgefahr stellt jedoch für den Benutzer ein geringeres Problem dar als der Kontakt der Auftriebshilfen mit dem Mund; dies gilt besonders für Kinder. Aus diesem Grund sind Anforderungen an die Entflammbarkeit in dieser Europäischen Norm nicht enthalten.

Aus den genannten Gründen und um die Auftriebshilfen von Wasserspielzeug zu unterscheiden, werden in dieser Norm hinweisgebende Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Kennzeichnungen, Warnhinweisen und Benutzeranleitungen, behandelt.

Die Bandbreite im Hinblick auf die Gestaltung und die Arbeitsweise von Auftriebshilfen ist sehr groß. Aus diesem Grund wurde die Norm in drei Teilen erarbeitet: Auftriebshilfen, die den Benutzer an das Wasser gewöhnen sollen (passiver Benutzer), Auftriebshilfen, die am Körper getragen werden (aktiver Benutzer), und solche Auftriebshilfen, die vom Benutzer gehalten werden, um Schwimmbewegungen zu verbessern.

Teil 1 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Auftriebshilfen, die sicher am Körper befestigt werden (Auftriebshilfen Klasse B = für einen aktiven Benutzer). Sie sollen den Benutzer bei der Einübung der verschiedenen Schwimmbewegungen unterstützen.

Teil 2 dieser Europäischen Norm behandelt Auftriebshilfen, die entweder in der Hand oder vom Körper gehalten werden (Auftriebshilfen Klasse C = für einen aktiven Benutzer) und zur Verbesserung spezifischer Elemente der Schwimmbewegungen beitragen sollen. Von erwachsenen Schwimmanfängern oder fortgeschrittenen Benutzern können sie auch für weitere Schritte im Prozess des Schwimmenlernens genutzt werden.

Teil 3 dieser Europäischen Norm behandelt ausschließlich Schwimmsitze, um Kleinkinder bis zum Alter von 36 Monaten bei ihren ersten Versuchen des Schwimmenlernens zu unterstützen (d. h. sich mit den Bedingungen im Wasser und der Bewegung darin vertraut zu machen). Das Kind befindet sich innerhalb der Auftriebskonstruktion, die für Auftrieb und seitliche Abstützung des Körpers sorgt, so dass der Kopf des Kindes über der Wasseroberfläche gehalten wird (Auftriebshilfen Klasse A = für einen passiven Benutzer).

Schwimmsitze ermöglichen Kleinkindern die Gewöhnung an die Situation im Wasser und die Bewegung darin. Bewegungen der unteren Gliedmaße und der Arme sind möglich. Der Gebrauch von Schwimmsitzen stellt jedoch keine Ausführung von richtigen Schwimmbewegungen dar.

Schwimmsitze nach dieser Norm ermöglichen einem Kind, das in dem Schwimmsitz sitzt, eine stabile Schwimmlage und vermeiden Hängenbleiben beim Kentern. Kinder in Schwimmsitzen benötigen jedoch eine Beaufsichtigung durch die Eltern aus nächster Nähe. Überbelastung über das angegebene Körpergewicht hinaus, brechende Wellen und heftige äußere Kräfte bleiben Risiken, die ein Kentern verursachen können. Die Verwendung der Auftriebshilfen in einer Wassertiefe, die der Stehtiefe des Kindes entspricht, wird das Risiko des Kenterns erhöhen und das Aussteigen aus dem Sitz im Notfall behindern oder hemmen.

Auftriebshilfen sollten entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein.

1 Anwendungsbereich

Dieser Teil 3 der EN 13138 legt für Schwimmsitze sicherheitstechnische Anforderungen an Gestaltung, Größe, Werkstoffe, Festigkeit und Verhalten im Wasser fest sowie Vorgaben für die Kennzeichnung und die Informationen, die vom Hersteller bereitgestellt werden. Er legt zudem die entsprechenden Prüfverfahren fest. Diese Norm gilt nicht für Produkte, die durch EN 13138-1 und EN 13138-2 abgedeckt werden.

Dieser Teil 3 der EN 13138 gilt ausschließlich für Auftriebshilfen, in die Benutzer gesetzt werden und die entweder einen Feststoffauftrieb besitzen oder aufgeblasen werden können oder beides. Er gilt nur für Auftriebshilfen der Klasse A, die dazu vorgesehen sind, den Benutzer mit den Bedingungen im Wasser vertraut zu machen. Diese Auftriebshilfen sind nur für Kinder bis zu einem Alter von 36 Monaten mit einem Körpergewicht bis 18 kg vorgesehen. Er gilt nicht für Auftriebshilfen der Klasse B oder der Klasse C, für Armzug-Trainingsgeräte, Schwimmringe, Rettungsringe, Schwimmhilfen, Rettungswesten oder Wasserspielzeuge.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 71-1, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*

EN 71-3, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*

EN 15649-1:2009+A2:2013, *Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 1: Klassifikation, Werkstoffe, allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

EN 15649-2:2009+A2:2013, *Schwimmende Freizeitartikel zum Gebrauch auf und im Wasser — Teil 2: Verbraucherinformation*

EN 20105-A02, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil A02: Graumaßstab zur Bewertung der Änderung der Farbe (ISO 105-A02)*

EN ISO 105-E03:2010, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E03: Farbechtheit gegen gechlortes Wasser (Badewasser in Schwimmbädern) (ISO 105-E03:2010)*

EN ISO 105-E04, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil E04: Farbechtheit gegen Schweiß (ISO 105-E04:2008)*

EN ISO 105-X12, *Textilien — Farbechtheitsprüfungen — Teil X12: Reibechtheit von Färbungen (ISO 105-X12)*

EN ISO 3696:1995, *Wasser für analytische Laborzwecke — Spezifikation und Prüfverfahren (ISO 3696:1987)*

EN ISO 12402-9:2006, *Persönliche Auftriebsmittel — Teil 9: Prüfverfahren (ISO 12402-9:2006)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Auftrieb

resultierender Auftrieb einer Auftriebshilfe, wenn sie vollständig in frisches Wasser getaucht ist und sich ihr oberster Teil genau unter der Wasseroberfläche befindet

3.2

Feststoffauftrieb

Auftrieb, der von einem Werkstoff mit geringerer Dichte als Wasser oder durch luftdichte, nicht aufblasbare mit Luft oder Gas gefüllte Kammern erzeugt wird

3.3

Auftriebshilfe beim Schwimmenlernen (kurz: „Auftriebshilfe“)

Kleidungsstück oder Auftriebsmittel, das, wenn es richtig angezogen oder gehalten wird, den Auftrieb erzeugt, der erforderlich ist, um sich mit Bewegungen im Wasser vertraut zu machen, um das Schwimmenlernen zu unterstützen oder Schwimmbewegungen zu verbessern

3.4

Mindestauftrieb

geringster Auftrieb, der in der Norm gefordert wird

3.5

Anfangsauftrieb

Auftrieb, der von der kompletten Auftriebshilfe bei der ersten Prüfung erzeugt wurde

3.6

Auftriebshilfe Klasse A

Auftriebshilfe, in der das Kind, das sich innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet, mit dem Wasser in Berührung ist, so dass sie den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser hält, wobei die Kinnunterkante sich auf oder über der Wasseroberfläche befindet. Diese Auftriebshilfe ist dazu vorgesehen, es dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen im Wasser vertraut zu machen.

3.7

Auftriebshilfe Klasse B

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, sicher am Körper befestigt zu werden und den aktiven Benutzer mit den unterschiedlichen Schwimmbewegungen vertraut zu machen

3.8

Auftriebshilfe Klasse C

Auftriebshilfe, die dafür vorgesehen ist, in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen und/oder zur Verbesserung einzelner Elemente der Schwimmbewegungen beizutragen

3.9

Auftriebshilfe zum Anziehen

Auftriebshilfe, die entweder einen Feststoffauftrieb besitzt oder zur Erzeugung von Auftrieb aufgeblasen werden kann und die sicher so am Körper befestigt ist, dass sie nicht versehentlich entfernt werden kann und dass sie dem Träger einen positiven Auftrieb gibt

3.10

Auftriebshilfe zum Halten

Auftriebshilfe, die entweder in den Händen oder vom Körper gehalten wird und Auftrieb erzeugt, während sie vom Benutzer gehalten wird

3.11

Konditionierung

Verfahren, dem die gesamte Auftriebshilfe unterzogen werden muss, das schließt das Eintauchen in gechlortes Schwimmbadwasser und die Lagerung unter kalten und heißen Bedingungen ein und es besteht aus mehreren Zyklen, um die Bedingungen zu simulieren, denen die Auftriebshilfe voraussichtlich bei üblichem Gebrauch und üblicher Lagerung ausgesetzt ist

3.12

Komponente

Untergruppe der gesamten Auftriebshilfe, die zum Auftrieb, zur Funktion oder zur Sicherheit beiträgt

3.13

Schwimmsitz

Auftriebshilfe, die dazu vorgesehen ist, den Benutzer an die Wassenumgebung zu gewöhnen und Vertrauen zum Wasser aufzubauen, als Voraussetzung für das Schwimmenlernen. Schwimmsitze bieten dem Benutzer Sicherheit, aber keinen garantierten Schutz gegen Ertrinken.

Anmerkung 1 zum Begriff: Schwimmsitze sind Lernhilfen und sollten nicht mit Wasserspielzeugen, wie in EN 71-1 definiert, verwechselt werden.

3.14

Schwimmsitz-System

alle dauerhaft befestigten Komponenten (Teile) eines Schwimmsitzes, die zu einer stabilen Lage im Wasser und zur Sicherheit bei üblichem Gebrauch oder nach einem Kentern im Notfall beitragen

3.15

Herausgleiten

vollständige Trennung der Prüfpuppe vom Schwimmsitz bei einem absichtlich herbeigeführten Kentern des Schwimmsitzes oder des Schwimmsitz-Systems

3.16

Prüfausschuss

Gruppe von drei eine Prüfstelle benannten Personen, die alle Erfahrung in der Bewertung von Auftriebshilfen haben

3.17

Schwimmbrett

Kickboard

Auftriebshilfe, die in den Händen oder von den Armen gehalten wird, um den Körper im Wasser zu halten, um den Benutzer bei der Verbesserung der Schwimmbewegungen zu unterstützen

4 Klassifizierung

4.1 Allgemeines

Auftriebshilfen müssen nach Tabelle 1 klassifiziert werden:

Tabelle 1 — Klassifizierung von Auftriebshilfen

Klasse	Beschreibung
A	Auftriebshilfe, in der das Kind, das sich innerhalb der Auftriebskonstruktion befindet, in Berührung mit dem Wasser ist. Diese Auftriebshilfe ist dazu vorgesehen, dem Benutzer zu ermöglichen, sich mit den Bedingungen und Bewegungen im Wasser vertraut zu machen. Die Auftriebshilfe hält den passiven Benutzer in einer stabilen Lage im Wasser, so dass sich die Kinnunterkante auf oder über der Wasseroberfläche befindet.
B	Auftriebshilfe, die dazu vorgesehen ist, getragen und sicher am Körper befestigt zu werden und den Benutzer mit den verschiedenen Schwimmbewegungen vertraut zu machen.
C	Auftriebshilfe, die dazu vorgesehen ist, entweder in den Händen oder vom Körper gehalten zu werden und Schwimmbewegungen zu unterstützen.

4.2 Kategorisierung

Die Anforderungen nach Tabelle 2 wurden gewählt, um die Übereinstimmung zwischen der Größe des Schwimmsitzes und der Prüfpuppe bei allen erforderlichen Prüfverfahren sicherzustellen.

Tabelle 2 — Werte zur Kategorisierung

Alter Jahre	Masse (entsprechend dem Alter)	Prüfpuppe
≤ 1	≤ 11 kg	I
> 1 bis 2	> 11 kg bis 15 kg	II
> 2 bis 3	> 15 kg bis 18 kg	III

5 Sicherheitstechnische Anforderungen

5.1 Allgemeines

Eine Auftriebshilfe muss so konstruiert sein, dass sie in Gestaltung, Maßen, Sicherheit, Festigkeit und Haltbarkeit ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht. Die gestellten Anforderungen wurden ausgewählt, um die Übereinstimmung mit diesen Überlegungen sicherzustellen. Bestehen Auftriebshilfen aus mehreren Komponenten, so gelten die Anforderungen für jede der Komponenten, wie in den nachfolgenden entsprechenden Absätzen festgelegt ist.

Der Auftrieb kann durch Werkstoffe mit Feststoffauftrieb, aufblasbare Kammern oder beides erzeugt werden. Auftriebshilfen, die keinen Feststoffauftrieb haben, müssen mindestens zwei getrennte Kammern besitzen, damit die Sicherheitsfunktion sichergestellt ist und dem Benutzer ermöglicht wird, die Atemwege jederzeit über der Wasseroberfläche zu halten, wenn eine Kammer versagt. Eine Auftriebshilfe muss entweder Klasse A oder Klasse B oder Klasse C sein.

Diese Produkte müssen in leuchtenden Farben ausgeführt sein, die einen Kontrast zur Wasseroberfläche bilden, um während des Gebrauchs die ganze Zeit und unter jedem Winkel sichtbar zu sein. Vollständig transparente Werkstoffe oder Werkstoffe in jeglicher Schattierung nicht dekorierten Blaus im sichtbaren Bereich, wenn in Gebrauch, sind nicht zulässig.

Aus Sicherheitsgründen und um die Überwachung der Kinder, wenn im Wasser, zu unterstützen, müssen die sichtbaren Bereiche dieser Produkte während des Gebrauchs vom Ufer oder Schwimmbeckenrand deutlich erkennbar sein, wenn dichtes Gedränge herrscht, das Wasser in Bewegung oder trüb ist. Können diese Kriterien nicht objektiv bewertet werden, müssen sie dem Prüfausschuss zur Bewertung vorgelegt werden.

Der Prüfausschuss muss mindestens mit einer Mehrheit von 2:1 oder einstimmig darin übereinstimmen, dass die Auftriebshilfe erkennbar ist, wenn sie im Wasser getragen wird.

5.2 Gestaltung

5.2.1 Vermeidung von Ähnlichkeiten mit Wasserspielzeug

5.2.1.1 Form

Gestaltung und Erscheinungsbild von Schwimmsitzen dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um Wasserspielzeug handelt.

Aufblasbare Auftriebskammern oder Auftriebskammern, die mit Luft oder mit Werkstoff mit Feststoffauftrieb gefüllt sind, müssen in Anzahl und Umfang auf die funktionellen Anforderungen an ausreichenden Auftrieb und an Sicherheit beschränkt sein. Es dürfen keine Spielelemente oder Überwasserkonstruktionen, wie z. B. Tiernachbildungen, Auto- oder Bootselemente, oder andere Teile, die an ein Wasserspielzeug erinnern, und keine Konstruktionen, in denen sich der Wind fängt, z. B. Schutzdach oder Sonnenschirm, angebracht sein.

5.2.1.2 Besondere Merkmale

Besondere Merkmale oder Ausrüstungen wie Griffe usw., dürfen die Sicherheit der Auftriebshilfe nicht beeinträchtigen. Die in 5.6 angegebenen Anforderungen an das Verhalten im Wasser müssen mit und ohne abnehmbare Ausrüstungsteile erfüllt werden.

5.2.2 Unschädlichkeit

Auftriebshilfen der Klasse B müssen so ausgeführt sein, dass sie beim Benutzer keine Verletzungen verursachen können.

5.2.3 Kanten, Ecken und Spitzen

Auftriebshilfen müssen so ausgeführt sein, dass sie beim Benutzer keine Verletzungen verursachen können. Kanten und Ecken von harten und steifen Werkstoffen müssen abgeschrägt oder abgerundet sein.

Abgerundete Kanten oder Ecken müssen einen Mindestradius von 1 mm aufweisen und wenn eine Abschrägung Teil der Gestaltung ist, dann muss diese $(45 \pm 5)^\circ$ betragen und mindestens 1 mm breit sein. Es dürfen keine Grate oder andere scharfe Spitzen oder Profile vorhanden sein. Die Prüfung muss durch Messung und Tastprüfung nach Anhang F erfolgen.

5.2.4 Schnallen, Reißverschlüsse und andere Befestigungen

Werden Schnallen, Reißverschlüsse oder andere lösbare Befestigungsmittel als Teile der vollständigen Auftriebshilfe zur Befestigung am Körper oder zur Verbindung von funktionellen Teilen oder Komponenten verwendet, so müssen mindestens zwei gleichzeitige oder aufeinander folgende Handgriffe zum Lösen oder Öffnen erforderlich sein, um unbeabsichtigtes Öffnen zu verhindern. Wenn eine einzelne Handlung ausgeführt werden kann und diese Druck zum Lösen benötigt, so muss dabei das Aufbringen einer Kraft von mindestens 50 N erforderlich sein. Die Prüfung muss in Übereinstimmung mit Anhang E erfolgen.

Schnallen für die Einstellung der Sitztiefe sind von dieser Anforderung ausgenommen.

Die Überprüfung muss vom Prüfausschuss nach Anhang D im Rahmen des jeweiligen Öffnungs-/Schließsystems vorgenommen werden.